Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1684**

15. Wahlperiode 14. 10. 2003

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/1518, 15/1665 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz

A. Problem

Die Bundesregierung hat zu der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zum Steuervergünstigungsabbaugesetz (Drucksache 15/841) am 9. April 2003 eine Protokollerklärung abgegeben, in der zusätzliche Maßnahmen zur Stabilisierung des Körperschaftsteueraufkommens angekündigt und die Einleitung eines entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens zugesagt wurde.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden Steuerrechtsänderungen im Bereich der Gesellschafter-Fremdfinanzierung, der so genannten Tonnagesteuer, des Außensteuerrechts, der Verlustverrechnung, des Betriebsausgabenabzugs bei Dividenden und Veräußerungsgewinnen und beim Verlustabzug stiller Gesellschafter angestrebt.

Der Finanzausschuss empfiehlt, über den Gesetzentwurf hinausgehend, insbesondere die Bestimmungen über die Besteuerung von Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen im Hinblick auf das Halbeinkünfteverfahren zu ergänzen. Ferner soll die Definition des Veräußerungsgewinns im Zusammenhang mit der Veräußerungsgewinnbefreiung nach § 8b Abs. 2 KStG konkretisiert werden.

Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 2004 bis 2008 die nachfolgenden Auswirkungen:

Gebietskörperschaft	Steuermehreinnahmen (+) in Mio. Euro in den Kassenjahren				
	2004	2005	2006	2007	2008
Bund	+ 427	+ 797	+ 985	+ 1 010	+ 879
Länder	+ 383	+ 721	+ 897	+ 922	+ 801
Gemeinden	+ 2	+ 9	+ 17	+ 18	+ 15
Insgesamt	+ 812	+ 1 527	+ 1 899	+ 1 950	+ 1 695

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/1518, 15/1665 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

   „a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Bei der Ermittlung des Einkommens bleiben Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes gehören, oder an einer Organgesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 oder 18 außer Ansatz. Veräußerungsgewinn im Sinne des Satzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis oder der an dessen Stelle tretende Wert nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert übersteigt, der sich nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung im Zeitpunkt der Veräußerung ergibt (Buchwert). Satz 1 gilt entsprechend für Gewinne aus der Auflösung oder der Herabsetzung des Nennkapitals oder aus dem Ansatz des in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Werts sowie Gewinne im Sinne des § 21 Abs. 2 des Umwandlungssteuergesetzes. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht, soweit der Anteil in früheren Jahren steuerwirksam auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben und die Gewinnminderung nicht durch den Ansatz eines höheren Werts ausgeglichen worden ist. Veräußerung im vorstehenden Sinne ist auch die verdeckte Einlage.““

2. In Nummer 2 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e angefügt:

   „e) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

   „(8) Die Absätze 1 bis 7 sind nicht anzuwenden auf Anteile, die bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen den Kapitalanlagen zuzurechnen sind. Satz 1 gilt nicht für Gewinne im Sinne des Absatzes 2, soweit eine Teilwertabschreibung in früheren Jahren nach Absatz 3 bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt geblieben ist und diese Minderung nicht durch den Ansatz eines höheren Werts ausgeglichen worden ist. Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den Anteilen im Sinne des Satzes 1 stehen, sind bei der Ermittlung des Einkommens nicht zu berücksichtigen, wenn das Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen die Anteile von einem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) erworben hat, soweit ein Veräußerungsgewinn für das verbundene Unternehmen nach Absatz 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz geblieben ist. Für die Ermittlung des Einkommens sind die Anteile mit den nach handelsrechtlichen Vorschriften ausgewiesenen Werten anzusetzen, die bei der Ermittlung der nach § 21 abziehbaren Beträge zu Grunde gelegt wurden; Entsprechendes gilt für Pensionsfonds. ““

3. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a) In § 21 Absatz 1 Nr. 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„in der Lebens- und Krankenversicherung bis zu dem nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresergebnis für das selbstabgeschlossene Geschäft, erhöht um die für Beitragsrückerstattungen aufgewendeten Beträge, die das Jahresergebnis gemindert haben, und gekürzt um den Betrag, der sich aus der Auflösung einer Rückstellung nach Absatz 2 Satz 2 ergibt, um Gewinnanteile, die von einer ausländischen Gesellschaft ausgeschüttet werden und nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Körperschaftsteuer befreit sind, sowie um den Nettoertrag des nach den steuerlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung anzusetzenden Betriebsvermögens am Beginn des Wirtschaftsjahrs; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes. ““

4. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „2003“ durch die Jahreszahl „2004“ ersetzt.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) § 8a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2003 beginnt.“

c) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 8b Abs. 8 und § 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden. Beide Vorschriften sind auf einheitlichen, bis zum 30. Juni 2004 zu stellenden unwiderruflichen Antrag bereits für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2002 begonnen haben, mit der Maßgabe anzuwenden, dass für negative Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2003, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen worden sind, § 10d des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden ist.““

II. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen nicht anzuwenden; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes;“

b) In Nummer 2a werden am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen auf Gewinne aus Anteilen, die den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, nicht anzuwenden; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes;“

c) In Nummer 7 werden am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 5 sind bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen auf Gewinne aus Anteilen, die den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, nicht anzuwenden; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes;“

d) In Nummer 8 werden am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen auf Gewinne aus Anteilen, die den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, nicht anzuwenden; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes;“ “

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„a) In § 36 Abs. 1 wird die Zahl „2003“ durch die Zahl „2004“ ersetzt.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 9 Nr. 2, 2a, 7 und 8 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden. Ist ein Antrag nach § 34 Abs. 7 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gestellt worden, sind die Vorschriften bereits ab dem Erhebungszeitraum 2003 mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf Fehlbeträge des Erhebungszeitraums 2003, die sich bei der Ermittlung des Gewerbeertrags ergeben haben, § 10a Satz 2 nicht anzuwenden ist.““

III. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. § 8 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) ein unbeschränkt Steuerpflichtiger, der gemäß § 7 an der ausländischen Gesellschaft beteiligt ist, oder eine einem solchen Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 2 nahestehende Person, die mit ihren Einkünften hieraus im Geltungsbereich dieses Gesetzes steuerpflichtig ist, der ausländischen Gesellschaft die Verfügungsmacht an den gehandelten Gütern oder Waren verschafft, oder““

2. In Nummer 3 sind in § 21 Abs. 11 das Zitat „§ 8 Abs. 1 Nr. 4 und 9“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 1 Nr. 9“ zu ersetzen und nach dem Zitat „§ 7 Abs. 7,“ das Zitat „§ 8 Abs. 1 Nr. 4 und“ einzufügen.

IV. Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Artikel 6 tritt am 31. Dezember 2003 in Kraft.“

Berlin, den 13. Oktober 2003

Der Finanzausschuss

Christine Scheel	**Reinhard Schultz (Everswinkel)**	**Stefan Müller (Erlangen)**
Vorsitzende	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Reinhard Schultz (Everswinkel) und Stefan Müller (Erlangen)

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 9. September 2003 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde nach § 96 der Geschäftsordnung beteiligt.

Der Finanzausschuss hat die Beratung der Vorlage in der 24. Sitzung am 11. September 2003 aufgenommen und in der Sitzung am 13. Oktober 2003 abgeschlossen. Ferner hat der Ausschuss in einer Sitzung am 26. September 2003 eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchgeführt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die von der Bundesregierung im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Steuervergünstigungsabbaugesetz abgegebene Protokollerklärung umzusetzen und das Steueraufkommen, namentlich der Körperschaftsteuer, zu verstetigen.

Im Einzelnen ist vorgesehen, künftig die steuerliche Verlustverrechnung neu zu ordnen: Die seit 1999 bestehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen nach § 2 Abs. 3 und § 10d Einkommensteuergesetz sollen entfallen. Die nach Einkunftsarten getrennte Feststellung des Verlustvortrags ist danach nicht mehr erforderlich. Der einkünfteübergreifende Verlustrücktrag wird bis zu einem Betrag von 511 500 Euro – bzw. 1 023 000 Euro bei Zusammenveranlagung – zugelassen. Der Verlustvortrag soll auf die Hälfte des Gesamtbetrags der Einkünfte bei gleichzeitiger Einführung eines Sockelbetrages von 100 000 Euro begrenzt werden. Bei zusammen veranlagten Eheleuten erhöht sich der Sockelbetrag auf 200 000 Euro.

Über die Neuregelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung wird angestrebt, Gestaltungsmissbräuche zu erschweren und bei der Fremdfinanzierung von Kapitalgesellschaften In- und Ausländer als Folge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes europarechtskonform gleichzustellen. Das pauschale Betriebsausgabenabzugsverbot von 5 Prozent des Gewinns nach § 8b Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz wird auf inländische Dividenden und Veräußerungsgewinne ausgedehnt und damit für in- und ausländische Beteiligungen vereinheitlicht. Die bei der Tonnagesteuer aufgetretenen zweckwidrigen Gestaltungen durch Aufspaltung des Betriebsergebnisses werden im Rahmen der nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben beseitigt. Schließlich wird zweckwidrigen Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des Außensteuergesetzes sowie bei den Regelungen zur Beschränkung der Verlustverrechnung bei stillen Gesellschaften, Unterbeteiligungen oder sonstigen Innengesellschaften an Kapitalgesellschaften entgegengewirkt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat am 24. September 2003 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

IV. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 26. September 2003 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatte Gelegenheit zur Stellungnahme:

– Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand
– American Chamber of Commerce in Germany
– Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer
– Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
– Bundessteuerberaterkammer
– Bundesverband der Deutschen Industrie
– Bundesverband Deutscher Leasingunternehmen
– Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen
– Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen
– Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände
– Deutsche Bundesbank
– Deutsche Steuer-Gewerkschaft
– Deutscher Gewerkschaftsbund
– Deutscher Industrie- und Handelskammertag
– Deutscher Steuerberaterverband
– Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
– Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
– Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
– Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung
– Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
– Präsidium des Bundes der Steuerzahler
– Prof. Dr. Albert J. Rädler
– Prof. Dr. Harald Schaumburg
– Prof. Dr. Lorenz Jarass
– Prof. Dr. Michael Schefczyk
– Prof. Dr. Paul Kirchhof
– Prof. Dr. Rudolf Hickel
– Prof. Dr. Wolfgang Schön
– VDMA Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau
– Verband der Chemischen Industrie
– Verband Deutscher Reeder
– Verband für Schiffbau und Meerestechnik
– Zentraler Kreditausschuss
– Zentralverband des Deutschen Handwerks

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

V. Ausschussempfehlung

A. Allgemeiner Teil

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen** vertraten die Auffassung, mit dem Gesetzentwurf werde ein weiterer Schritt zur Modernisierung und Vereinfachung des Steuersystems vollzogen. Zudem trage die Vorlage zu einem nachhaltigen Abbau von Steuervergünstigungen bei. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass mit der Vorlage die von der Bundesregierung abgegebene Protokollerklärung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz umgesetzt und damit einer gemeinsam im Rahmen des Vermittlungsverfahrens getroffenen Vereinbarung nachgekommen werde. Inhaltlich unternehme der Gesetzentwurf die angekündigten und dringend erforderlichen Schritte zur Stabilisierung insbesondere des Körperschaftsteueraufkommens. Die europarechtskonforme Neuregelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung durch Gleichbehandlung von In- und Ausländern bei der Fremdfinanzierung von Kapitalgesellschaften, die Erschwerung von Gestaltungsmissbräuchen, z. B. durch die Zwischenschaltung von Personengesellschaften und die Beseitigung zweckwidriger Gestaltungsmöglichkeiten seien daher zu begrüßen. Ferner hoben die Koalitionsfraktionen die im Laufe der Ausschussberatungen in den Gesetzentwurf eingebrachten Steuerrechtsänderungen für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen hervor, mit denen die steuerrechtlich problematische Situation dieser Unternehmen mit positiven Rückwirkungen für die Versicherten gelöst werde. Insgesamt sei die Wirkung der Gesetzesvorlage als volkswirtschaftlich vernünftig anzusehen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, dass die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen über die im Rahmen des Vermittlungsverfahrens verabredeten Maßnahmen hinausgingen. Gleichwohl sei die Fraktion der CDU/CSU ihrer Zusage nachgekommen und habe im Verlauf der Beratungen konstruktiv an der Verbesserung der Vorlage, auch durch die Einbringung von Änderungsanträgen, mitgearbeitet. Das nun vorliegende Ergebnis könne indes nicht ihre Zustimmung finden. So sei im Bereich des Verlustvortrags eine Mindestbesteuerung vorgesehen, die wirtschaftspolitisch und steuersystematisch nicht zu vertreten sei. Auch im Bereich der Gesellschafter-Fremdfinanzierung werde der falsche steuerpolitische Weg beschritten. Die von den Koalitionsfraktionen in die Beratungen eingebrachten Änderungen bei der Besteuerung von Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen seien zwar grundsätzlich zu begrüßen. In der konkreten Ausgestaltung der Bestimmungen ergebe sich aber erheblicher Nachbesserungsbedarf. Die Fraktion der CDU/CSU verwies insoweit auf die von ihr gestellten Anträge.

Die **Fraktion der FDP** vertrat die Auffassung, die vorgeschlagenen Regelungen stellten nicht die Beseitigung steuerlicher Ausnahmen, sondern reine Steuererhöhungen dar. Die vom Ausschuss durchgeführte Anhörung habe zudem deutlich gemacht, dass die geplanten Änderungen aus steuersystematischen Gründen zu beanstanden seien. Die Streichung von Steuervergünstigungen und Ausnahmen sei im Übrigen nur sinnvoll, wenn diese in ein umfassendes Reformkonzept eingebettet sei. Die Fraktion der FDP kritisierte, dass die Änderungen beim Verlustabzug und die damit einhergehende Mindestbesteuerung nicht sachgerecht seien und Existenzgründer und Mittelständler unangemessen benachteiligten. Die Änderungen im Zusammenhang mit der Gesellschafter-Fremdfinanzierung verschlechterten maßgeblich die Rahmenbedingungen für Unternehmensfinanzierungen in Deutschland. Die Fraktion der FDP wies darauf hin, dass die im Verlauf der Beratungen vorgesehenen Änderungen bei der Besteuerung der Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen grundsätzlich zu begrüßen seien. Die von den Koalitionsfraktionen beantragten Änderungen seien jedoch im Gegensatz zu den von der Fraktion der CDU/CSU geäußerten Vorstellungen nicht weitreichend genug. Vor diesem Hintergrund würden die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland durch die geplanten Änderungen mit Folgen für Investitionsbereitschaft, Unternehmensgründungen und Arbeitsmarktlage weiter verschlechtert und die wirtschaftspolitischen Möglichkeiten zerschlagen.

Zur Neuregelung des Verlustabzugs wies die Fraktion der CDU/CSU darauf hin, dass nach den im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen die Unternehmen gezwungen seien, auch in Phasen wirtschaftlicher Schwäche Liquidität für Steuerzahlungen aufzubringen. Die Fraktion der CDU/CSU stellt den Antrag, den Verlustrücktrag bis zu 500 000 Euro sowie Verlustvorträge zeitlich und der Höhe nach unbegrenzt zuzulassen. Damit werde vermieden, dass die Mindestbesteuerung im Wesentlichen mittelständische Unternehmen und Existenzgründer treffe. Die von den Koalitionsfraktionen gewählte Mindestbesteuerung widerspreche zudem dem wirtschaftspolitisch und steuersystematisch vernünftigen Grundsatz, dass bei einer zeitnahen und vollen Besteuerung von Gewinnen auch Verluste zeitnah und in vollem Umfang berücksichtigt werden. Steuersystematisch sei der Verlustabzug keine Steuervergünstigung oder Ausnahmeregelung, sondern eine der Steuergerechtigkeit dienende Durchbrechung des Jahresabschnittsprinzips. Hieran ändere der vom Gesetzentwurf vorgesehene Sockelbetrag nichts, da viele mittelständische Unternehmen von den Aufträgen „großer“ nationaler und internationaler Kapitalgesellschaften abhängen. Werde für diese der Standort Deutschland zunehmend uninteressanter, bedeutet dies auch das „Aus“ für viele mittelständische Unternehmen und den Verlust von zahlreichen Arbeitsplätzen. Darüber hinaus handele es sich gerade nicht um eine Maßnahme, die zu einer Vereinfachung des Steuerrechts beitrage.

Die Koalitionsfraktionen verwiesen darauf, dass mit der Neuregelung des einkommensteuerlichen Verlustausgleichs und dem Wegfall der Verlustverrechnungsbeschränkungen des § 2 Abs. 3 EStG sich die Rechtsanwendung künftig wesentlich vereinfache. Die Gesetzesänderung leiste zudem einen erheblichen Beitrag zur Verstetigung des Steueraufkommens und berücksichtige durch den im Rahmen des neuen Verlustvortrags vorgesehenen Sockelbetrag in hinreichendem Maße die Belange mittelständischer Unternehmen. Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit der Mehr-

heit der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Die Fraktion der CDU/CSU vertrat hinsichtlich der Gesellschafter-Fremdfinanzierung die Auffassung, dass es nicht ausreiche, lediglich den Beschluss des Europäischen Gerichtshofes umzusetzen. Vielmehr sei eine Antwort auf die Frage zu finden, wie Investitionen von Unternehmen in Deutschland angeregt werden können. Dies werde mit dem Gesetzentwurf nicht geleistet. Zudem sei anzumerken, dass ausweislich des Finanztableaus die wesentlichen Steuermehreinnahmen aus der Neuregelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung nach § 8a Körperschaftsteuergesetz resultieren. Es müsse bezweifelt werden, dass das ausgewiesene Steuermehraufkommen tatsächlich erzielbar sei. Die Fraktion der CDU/CSU verwies ferner darauf, dass das Holdingprivileg ein Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital (safe haven) von 1:3 vorsehe. Dieses Verhältnis sei vom Gesetzgeber seinerzeit mit der Sicherung der Attraktivität Deutschlands als Wirtschaftsstandort für ausländische Unternehmen begründet worden und rechtfertige auch heute noch eine Privilegierung von Holdings. Die Fraktion der CDU/CSU stellte vor diesem Hintergrund den Antrag, nach dem eine Gesellschafter-Fremdfinanzierung unschädlich sein solle, die bis zum Vierfachen des anteiligen Eigenkapitals gehe. Aus Vereinfachungsgründen falle eine Vergütung für die Überlassung von Fremdkapital nicht unter die Vorschrift, wenn sie insgesamt nicht mehr als 500 000 Euro betrage. Mit der Änderung werde das gegenwärtige Holdingprivileg zusätzlich verbessert. Zudem sei zu beanstanden, das nach dem Gesetzentwurf die Vorschrift über die Gesellschafter-Fremdfinanzierung insbesondere Vergütungen für die Überlassung von unbeweglichen Sachen und damit die im Mittelstand übliche Betriebsaufspaltung erfasse. Die Auflösung dieser Strukturen werde die betroffenen Unternehmen in erheblichem Maße mit Steuern und Kosten belasten. Im Übrigen sei die Bewertung der Vergütungen für die Überlassung von Wirtschaftsgütern mit Blick auf den Drittvergleich aufwendig und streitanfällig. Vor diesem Hintergrund solle von einer Einbeziehung der Vergütungen für die Überlassung von Wirtschaftsgütern und der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung eines Rechts abgesehen werden.

Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass die mit der Vorlage vorgesehene Regelung auf Arbeitsebene mit den Ländern abgestimmt sei und namentlich dem Ziel diene, Steuerumgehungsmöglichkeiten zu beseitigen. Gleiches gelte für den im Gesetzentwurf ausgewiesenen ‚safe haven‘. Der Ausschuss lehnte den Antrag der Fraktion der CDU/CSU mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU ab.

Im Ausschuss bestand Einvernehmen darüber, die Rahmenbedingungen für die Besteuerung von Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen im Zusammenhang mit dem Halbeinkünfteverfahren zu verbessern. Durch Einführung des Halbeinkünfteverfahrens hatten sich durch die branchenspezifischen Besonderheiten bei Lebens- und Krankenversicherungen steuerliche Wirkungen ergeben, die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar erscheinen. In Jahren mit hohen Dividendenerträgen und Veräußerungsgewinnen komme es aufgrund der Steuerfreistellung der Erträge nach § 8b Körperschaftsteuergesetz bei gleichzeitiger Abzugsfähigkeit der Beitragsrückerstattung trotz handelsrechtlicher Gewinne zu steuerlichen Verlusten. Im Falle erheblicher Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen und Aktienbesitz ergäben sich gegenläufige Wirkungen. Die handelsrechtlich notwendigen Teilwertabschreibungen könnten steuerlich nicht berücksichtigt werden und erhöhten das Einkommen der Unternehmen.

Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass mit dem von ihnen vorgelegten Änderungsantrag diesen Bedenken in angemessener Weise Rechnung getragen werde. Die Koalitionsfraktionen betonten, dass das Prinzip der Spartentrennung bei Versicherungsunternehmen (Verbot der Organschaft) beibehalten werde und durch die vorgeschlagene Änderung gestärkt werde. Ferner dürften im Gegenzug für das Wahlrecht der Versicherungsunternehmen, das neue Recht bereits für das Jahr 2003 anzuwenden, Verluste dieses Jahres nicht in andere Veranlagungszeiträume vor- oder zurückgetragen werden.

Die Fraktion der CDU/CSU teilte die Einschätzung, dass die Besteuerung von Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen in Bezug auf das Halbeinkünfteverfahren überarbeitet werden solle. Sie sprach sich jedoch für weitergehende Regelungen aus und legte entsprechende eigene Anträge vor. Danach sei insbesondere vorzusehen, das Organschaftsverbot aufzuheben, da durch die Einführung eines § 8b Abs. 8 Körperschaftsteuergesetz in der Fassung ihres Änderungsantrages sichergestellt werde, dass die Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen auf Dauer positive steuerliche Ergebnisse erzielen. Um gravierende wirtschaftliche Nachteile für Unternehmen und Versicherungsnehmer aufgrund der negativen Börsenentwicklung in den Jahren 2001 bis 2003 zu vermeiden, sollten die Unternehmen zudem ein Wahlrecht erhalten, das neue Recht rückwirkend bereits ab 2001 anzuwenden. Die Fraktion der FDP unterstützte den Antrag der Fraktion der CDU/CSU. Der Ausschuss lehnte den Antrag der Fraktion der CDU/CSU mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP ab.

Die dem Ausschuss vorgelegten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen wurden mit der Mehrheit der antragstellenden Fraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

B. Einzelbegründung

Die vom Ausschuss vorgesehenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 3 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 8 b Abs. 2)

Nach dem Regierungsentwurf sollte gemäß § 8b Abs. 2 Satz 2 der Veräußerungsgewinn aus dem Veräußerungspreis abzüglich der Veräußerungskosten und abzüglich des Buchwerts der Beteiligung zum letzten Bilanzstichtag errechnet werden.

Wenn zwischen dem letzten Bilanzstichtag und dem Veräußerungszeitpunkt z. B. eine Kapitalerhöhung (Einlage)

durchgeführt würde, könnte dies den Veräußerungsgewinn erhöhen. Dies würde aufgrund des pauschalen Betriebsausgabenabzugsverbots zu höheren nichtabziehbarer Betriebsausgaben führen. Eine Belastung von Einlagen mit dem Betriebsausgabenabzugsverbot ist nicht gerechtfertigt. Deshalb soll für die Berechnung des Veräußerungsgewinns auf den Buchwert zum Zeitpunkt der Veräußerung abgestellt werden.

Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe e, Nr. 3a und Artikel 4 Nr. 1a und 2

Mit dieser Regelung nimmt die Koalition die Bitte des Bundesrates auf, den Gesetzentwurf um eine sinnvolle Neuregelung der Besteuerung von Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen zu ergänzen. Das Prinzip der Spartentrennung bei Versicherungsunternehmen (Verbot der Organschaft) bleibt bestehen und wird dadurch gestärkt.

Zu Nummer 2 Buchstabe e – neu – (§ 8b Abs. 8 – neu –)

Im Halbeinkünfteverfahren bleiben Dividendenerträge und Gewinne aus der Veräußerung von Aktien bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns unberücksichtigt (§ 8b Abs. 1 und 2 KStG). Diese steuerlich außer Ansatz bleibenden Einkünfte erhöhen im Ergebnis den handelsrechtlichen Jahresüberschuss und damit den Umfang der möglichen Zuführungen zu den Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen (RfB) der Lebensversicherungen (hierzu gehören auch Pensions- und Sterbekassen), der Krankenversicherungen sowie der Pensionsfonds. Die RfB mindern ihrerseits den steuerlichen Gewinn. Die doppelte steuerliche Begünstigung führt tendenziell regelmäßig zu steuerlichen Verlusten.

Im Falle erheblicher Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen und Aktienbesitz ergeben sich gegenläufige steuerliche Wirkungen. Es verringert sich der handelsrechtliche Jahresüberschuss und damit auch die steuerwirksame Zuführung zu den RfB, während die Teilwertabschreibungen wegen § 8b Abs. 3 KStG steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Die Neuregelung in § 8b Abs. 8 dient der Vermeidung bzw. Abmilderung dieser Effekte und bewirkt gleichzeitig, dass sich die Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie die Pensionsfonds auch in Zukunft am Steueraufkommen beteiligen.

Mit der Vorschrift werden Beteiligungserträge und Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen vollständig in die Steuerpflicht einbezogen, Beteiligungsverluste (insbesondere Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverluste) sind dann steuerlich abziehbar. Die Neuregelung berücksichtigt den Zusammenhang der Beteiligungseinkünfte mit den RfB. Grundvoraussetzung für die Gesamtregelung ist, dass die Anteile für die steuerliche Ergebnisermittlung mit den Werten angesetzt werden, die für die Berechnung der RfB zu Grunde gelegt wurden. Dies ist – abweichend von § 6 EStG – der Wert, der nach handelsrechtlichen Vorschriften auszuweisen ist. Weitere Voraussetzung ist die vollständige Steuerpflicht der genannten Erträge und Gewinne. Eine teilweise Steuerbefreiung könnte aufgrund des Zusammenspiels zwischen Jahresüberschuss und der als Betriebsausgaben abziehbaren RfB dazu führen, dass weiterhin trotz einer Gewinnsituation kein steuerpflichtiges Einkommen entsteht. Dies wäre immer dann der Fall, wenn der steuerfreie Teil der Erträge größer ist, als der nach Abzug der RfB verbleibende Gewinn.

Die Regelung ist nicht als Sonderbelastung oder -vergünstigung der Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds gegenüber anderen Körperschaftsteuerpflichtigen anzusehen, sondern ist eine Maßnahme, durch die auch unter Berücksichtigung der Besonderheit der Zuführungen zu den RfB ein steuerlich angemessenes Ergebnis erreicht wird. Aufgrund der Eigenart der versicherungsrechtlich bedingten Rückstellungen wurde auch in der Vergangenheit die Notwendigkeit besonderer Regelungen bei der Besteuerung von Versicherungsunternehmen gesehen (vgl. z. B. § 11 Nr. 2 KStG 1934, §§ 23 bis 28 KStDV 1935 oder § 6 KStG 1975).

Zu Nummer 3a – neu – (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1)

Sind Gewinnanteile, die von einer ausländischen Gesellschaft ausgeschüttet werden, nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei, kann die Steuerbefreiung nicht durch § 8b Abs. 8 KStG ausgeschlossen werden. Um auch in diesen Fällen eine doppelte steuerliche Begünstigung zu vermeiden, werden diese Beträge bei der Berechnung der steuerlich anzuerkennenden Beitragsrückerstattungen entsprechend gekürzt.

Zu Nummer 4 (§ 34)

Es erfolgt in Buchstabe a (§ 34 Abs. 1) eine Ergänzung der allgemeinen zeitlichen Anwendungsregelung in § 34 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes für den Veranlagungszeitraum 2004.

Der Buchstabe b entspricht der bisherigen Fassung des Artikels 3 Nummer 4 des Gesetzentwurfs.

Die Neuregelung des § 8b Abs. 8 und die Folgeregelung des § 21 Abs. 1 sind grundsätzlich ab dem Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden (Buchstabe c – § 34 Abs. 7 KStG).

Die Versicherungsunternehmen erhalten ein Wahlrecht, das neue Recht bereits für den Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden. Unternehmen, die zum 31. Dezember 2003 in großem Umfang Teilwertabschreibungen auf ihren Anteilsbesitz vornehmen mussten, erhalten dadurch die Möglichkeit, die zu Nummer 2 Buchstabe e dargestellten Folgen auch für den Veranlagungszeitraum 2003 zu vermeiden.

Im Gegenzug dürfen Verluste des Veranlagungszeitraums 2003 nicht in andere Veranlagungszeiträume vor- oder zurückgetragen werden. Diese Regelung verhindert, dass die Möglichkeit der Ausübung des Antrags zur Schaffung von Verlusten genutzt wird, die in die folgenden Jahre vorgetragen werden können. Sie berücksichtigt damit das fiskalische Interesse an der Sicherung des Steueraufkommens.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1a – neu – (§ 9)

Bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie Pensionsfonds erhöhen Gewinne aus Anteilen an Personen- und Kapitalgesellschaften die Bemessungsgrundlage für die Bildung der RfB. Die RfB mindert ihrerseits den steuerlichen Gewinn, so dass die Gewinne aus den o. g. Anteilen im Ge-

werbeertrag nicht mehr enthalten sind. Eine Kürzung zur Vermeidung einer Doppelbelastung im Sinne der Regelungen des § 9 Nr. 2, 2a, 7 und 8 GewStG kann daher bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie Pensionsfonds entfallen. Die Regelung dient der Vermeidung struktureller dauernder Gewerbeverluste.

Zu Nummer 2 (§ 36)

Die Regelung in § 36 Abs. 7 steht im Zusammenhang mit der Einführung des § 8b Abs. 8 KStG für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie Pensionsfonds (vgl. Begründung zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe e. Die erstmalige Anwendung orientiert sich daher an der Anwendungsregelung in § 34 Abs. 7 KStG. Bei Ausübung des dort geregelten Wahlrechts, gelten auch die Änderungen des § 9 Nr. 2, 2a, 7 und 8 bereits ab dem Erhebungszeitraum 2003. Gewerbeverluste, die in diesem Zeitraum entstanden sind, sind entsprechend nicht vortragsfähig.

Zu Artikel 5 (Änderung des Außensteuergesetzes)

Zu Nummer 1a – neu – (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a)

§ 8 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a AStG in der Fassung des StVergAbG vom 16. Mai 2003 enthält einen redaktionellen Fehler. Der Relativsatz am Ende („die mit ihren Einkünften hieraus im Geltungsbereich dieses Gesetzes steuerpflichtig ist“) soll sich auf „eine einem solchen Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 2 nahestehende Person“ beziehen.

Zu Nummer 3 (§ 21 Abs. 11)

Die Änderung des § 21 Abs. 11 ergibt sich aufgrund der Beseitigung des redaktionellen Fehlers in § 8 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a AStG. Sie bewirkt, dass die berichtigte Fassung des § 8 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a AStG, wie ursprünglich vorgesehen, für Wirtschaftsjahre anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2002 beginnen.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die beabsichtigte Änderung in § 40a Abs. 1 Satz 2 KAGG-E (Artikel 6 des Entwurfs) soll auf alle noch nicht bestandskräftigen Fälle erstreckt werden (§ 43 Abs. 18 KAGG-E).

Da das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) nach dem Entwurf eines Investitionsmodernisierungsgesetzes am 1. Januar 2004 außer Kraft treten soll, gingen die beabsichtigten Änderungen im vorliegenden Gesetzentwurf ins Leere. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Anpassung der Inkrafttretensvorschriften.

Berlin, den 13. Oktober 2003

Reinhard Schultz (Everswinkel)	**Stefan Müller (Erlangen)**
Berichterstatter	Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333